

Cod. Eur. c. 277.

annorum numerum causam movere temptaverit, iste numerus ei resistat.

L. Burg. 79, 5.

fuerit, suprascriptus annorum numerus constat posse sufficere.

Es wird sachlich dasselbe mit zum grossen Theil gleichen Worten bestimmt. Der Zusammenhang ist unzweifelhaft, und nach dem, was wir sonst von dem Verhältnis der beiden Quellen zu einander wissen, muss das westgothische Capitel die Vorlage der Novelle Gundobads oder des von ihm zum Theil reproducirten ursprünglichen Titels *De praescriptione temporum* sein. Von der in Form und Inhalt übereinstimmenden Regel, der dreissigjährigen Klagenverjährung, kennen aber auch beide Quellen eine Ausnahme, und diese Ausnahme ist die gleiche, wenn Eurich der Gesetzgeber der Fragmente ist.

c. 277.

Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri actae sunt, non permittimus penitus commoveri.

L. Burg. 17, 1.

Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae.

Der Tag der gewaltigen Völkerschlacht auf dem mauriacensischen oder catalaunischen Felde im Jahre 451 ist der Endtag der Regierung Theoderichs I., Eurichs Vaters, der in eben dieser Schlacht seinen Tod fand. Die Schlacht machte einen tiefen Einschnitt in das Leben der daran betheiligten Völker. Mögen die Zahlen der Gefallenen, 165 000 nach Jordanes, 300 000 nach Hydatius, übertrieben sein; Sage und Dichtung bemächtigten sich bald des grossen Völkerkampfes, und in jenen sagenhaften Uebertreibungen spiegeln sich die gewaltigen Opfer an Menschenleben, die die Schlacht gefordert hat, ab. Diese grossen Verluste an streitbaren und eidesfähigen Männern mussten es erschweren, ein vollgiltiges Zeugnis über Dinge, die vor diesem Ereignisse lagen, zu erbringen, und diese Schwierigkeit musste sich natürlich von Jahr zu Jahr steigern. Als Eurich sein Gesetzbuch erliess, mag es bereits als aussichtslos gegolten haben, eine Rechtssache aus der Zeit vor der Schlacht überhaupt noch zur Entscheidung zu bringen, so dass der Gesetzgeber anordnete, dass die über jene Zeit hinaus reichenden Rechtshändel als abgethan gelten sollten, während diese Wirkung sonst erst regelmässig nach Verlauf von 30 Jahren eintreten sollte.